

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen KW 4 (23.01.2026)

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Meersburg

KW 4 (22.01.2026)

**Rubrik: Gemeindeverwaltungsverband Meersburg**

---

## **10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg**

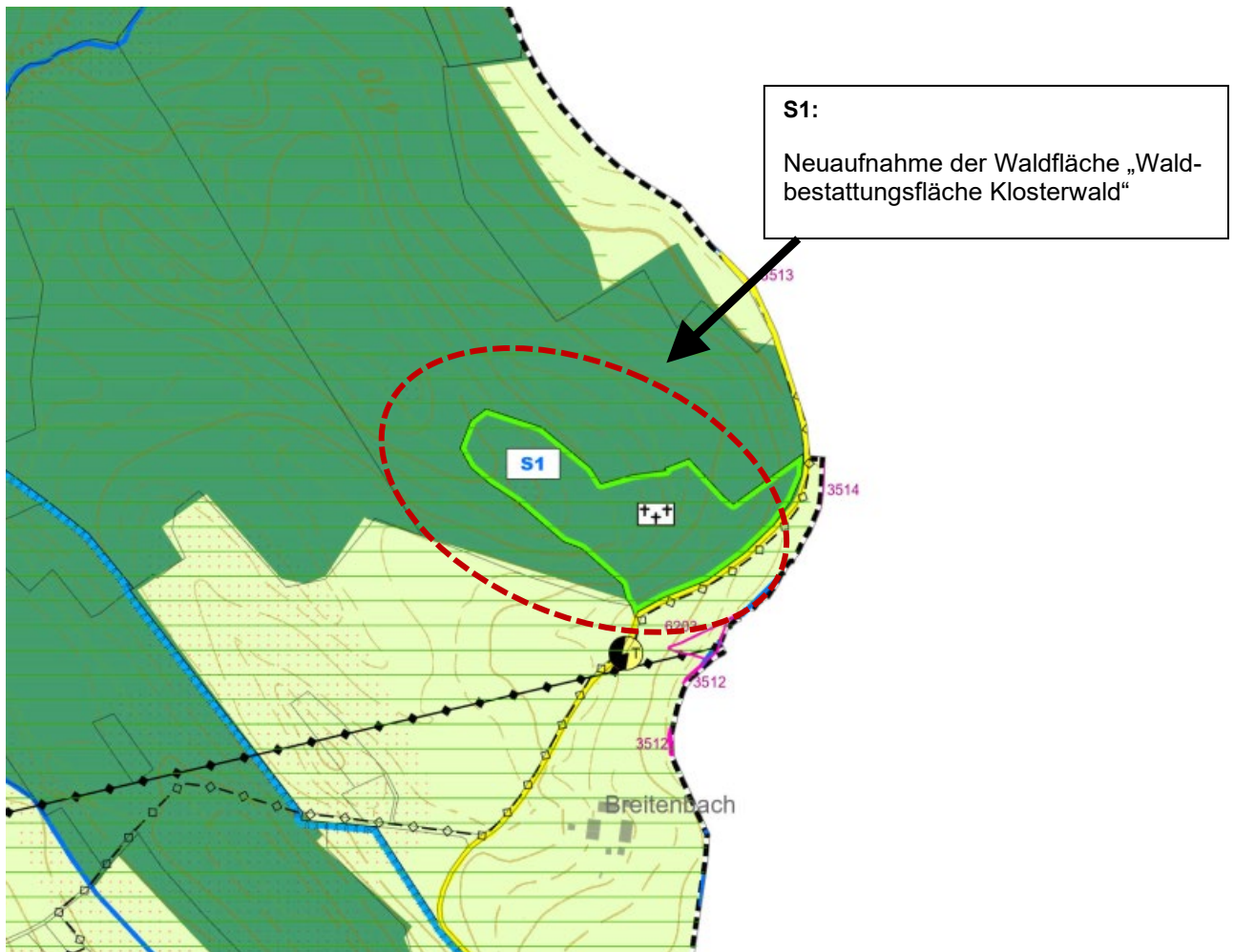
### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg hat in öffentlicher Sitzung am 08.12.2025 die Aufstellung der 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2020 beschlossen, sowie den Vorentwurf der 10. Teiländerung mit den Bestandteilen Deckblatt in der Fassung vom 22.10.2025 und Begründung in der Fassung vom 06.11.2025 gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB und die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

**Die 10. Teiländerung betrifft nachfolgenden Bereich:**

**Auf dem Gebiet der Gemeinde Stetten:**



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit von **Montag, 26.01.2026 bis einschließlich Freitag, 27.02.2026** statt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen zum Vorentwurf der 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Internet unter folgendem Link eingestellt und veröffentlicht:

<https://www.meersburg.de/de/Leben-Rathaus/Rathaus/Stadtverwaltung/Flaechennutzungsplaene/Flaechennutzungsplaene-in-Aufstellung>

<https://www.gemeinde-stetten.de/rathaus-service/verwaltung/gvv>

Die ortsübliche Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter folgendem Link eingestellt:

<https://www.meersburg.de/de/Leben-Rathaus/Aktuelles/oeffentliche-Bekanntmachungen/oeffentliche-Bekanntmachungen,Sitzungen-des-G>

<https://www.gemeinde-stetten.de/unsere-gemeinde/mitteilungsblatt>

Elektronische Stellungnahmen sind an die E-Mail-Adresse: [bauamt@meersburg.de](mailto:bauamt@meersburg.de) zu richten.

Zusätzliche kann gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 während dieser Zeit der Vorentwurf zur 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes beifolgenden Dienststellen öffentlich eingesehen werden:

**Rathaus Meersburg**, Marktplatz 1, Stadtbauamt, 1. OG im Flur vor dem Zimmer Nr. 8  
Öffnungszeiten Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr und zusätzlich Do 14:00 - 18:00 Uhr

**Rathaus Stetten**, Schulstraße 18, Sekretariat, 1. OG,  
Öffnungszeiten Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr und Do. 15:00 – 18:00 Uhr

**Rathaus Uhldingen-Mühlhofen**, Aachstraße 4, 1. OG, Bauamt, vor dem Zimmer 24  
Öffnungszeiten Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr und Do 14:00 - 18:00 Uhr

**Rathaus Daisendorf**, Ortsstraße 22, Sekretariat, EG,  
Öffnungszeiten Di. und Mi. 07.00 Uhr – 12:30 Uhr, Do. 8.30 Uhr – bis 12.30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, Fr. 7.00 Uhr – 12.00 Uhr

**Rathaus Hagnau**, Im Hof 5, Bauamt, 1. OG, Zimmer 3 oder 5,  
Öffnungszeiten Mo. – Di. 08:00 – 12:00 Uhr, Do. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, Fr. 8.00 Uhr – 12.30 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu diesem Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei den jeweiligen Rathäusern der Verbandsgemeinden vorgebracht werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In der Begründung zum Vorentwurf ist der Umweltbericht gem. § 2a Abs. 2 BauGB für die Flächen in Stetten enthalten, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung beschrieben werden.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Meersburg, 20.01.2026  
gez.

Herr Bürgermeister Robert Scherer,  
Verbandsvorsitzender.